



# GESETZBLATT

199

## der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 25. August 1987

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 87	Zweite Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen .....	199
3. 8. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit medizinischen Erzeugnissen .....	200
30. 6. 87	Anordnung über das Statut des Instituts für Bergbausicherheit .....	203
21. 7. 87	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Geologie .....	205
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	205

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Durchführung von Organtransplantationen vom 5. August 1987

Zur Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Der § II erhält folgende Fassung:

#### § 11

##### Materielle Sicherstellung des Spenders

(1) Für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung erhalten Organspender, die

- sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, Geldleistungen in Höhe ihres Nettodurchschnittsverdienstes,
- Mitglieder von Genossenschaften sind, Geldleistungen in Höhe ihrer Nettodurchschnittseinkünfte

von der zuständigen Sozialversicherung.

Die Dauer dieser ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung wird auf andere Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht angerechnet.

(2) Private Handwerker sowie Gewerbetreibende und andere selbständig oder freiberuflich Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte erhalten für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung von der für sie zuständigen Sozialversicherung eine Geldleistung in Höhe des Nettoeinkommens, höchstens 14 400 M jährlich. Die Berechnung der Geldleistung wird auf der Grundlage des Nettoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres vorgenommen. Dazu

ist eine Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises über die Höhe des Nettoeinkommens vorzulegen.

(3) Die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsbefreiung ist von der Gesundheitseinrichtung mit einem Vermerk zu versehen, aus dem sich der Anspruch des Organspenders auf Geldleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt.

(4) Die notwendigen Fahrkosten werden entsprechend den geltenden Richtlinien der Sozialversicherung von der Stelle gezahlt, die auch die Geldleistungen für Organspender vornimmt.

(5) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Zusammenhang mit Organspenden auftreten, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über die erweiterte Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ist ausgeschlossen. Der Schadenersatzanspruch wird durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt.

(6) Ist infolge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Organspenders ein Wechsel des Berufs oder der bisherigen Tätigkeit erforderlich, erhält dieser durch den für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Amt für Arbeit, die notwendige Unterstützung bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit und einer -dafür erforderlichen Qualifizierung.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1987

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Me c k l i n g e r  
Minister für Gesundheitswesen

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597)